



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das vorliegende Dokument beinhaltet die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rechtsanwaltskanzlei Etude Patrick Goergen, Avocats à la Cour, 25 rue Philippe II, BP 381, L-2013 Luxemburg, in deren Eigenschaft als Rechtsanwälte, vertreten durch Maître Patrick GOERGEN, hiernach « der Anwalt » genannt, in der Arbeit mit seinen Mandanten (hiernach « der Mandant » oder « der Kunde » oder in der Mehrzahl « die Kunden » genannt), zum Zwecke der Transparenz und Erstellung eines eventuellen Kostenetats. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand jedes Vertrags, den der Anwalt mit seinem Mandanten abschliesst. Sie sind Gegenstand jeder Vereinbarung und jedes spezifischen Vertrags sowie jedes spezifischen Auftrags. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor jeder eventuellen vorherigen Vereinbarung zwischen dem Anwalt und dem Kunden sowie vor jeden hierzu im Gegensatz stehenden Bestimmungen, welche vom Kunden oder von einer Drittperson getroffen worden sind.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen stellen, falls keine andere formelle und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, einen Rahmenvertrag für die Kosten und das Honorar dar. Jeder begonnene Auftrag ist automatisch den vorliegenden Geschäftsbedingungen unterworfen, ausser eine spezielle und schriftliche Klausel sieht das Gegenteil vor.

Alle Aufträge und Dienstleistungen werden als vom Anwalt angenommen und ausgeführt angesehen, auch wenn der Auftrag oder die Dienstleistung durch eine spezifisch benannte Person auszuführen war.

Die deontologischen Regeln des Rechtsanwaltsberufs sind in der internen Verordnung der Luxemburger Rechtsanwaltschaft enthalten, welche vom Kunden unter der Adresse [www.barreau.lu](http://www.barreau.lu) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

---

### Kapitel 1 Das Verhältnis Anwalt - Kunde

---

## 1. Inhalt des Auftrags des Anwalts

Der Inhalt des dem Anwalt zugeführten Auftrag wird durch ein getrenntes und vom Kunden unterschriebenes Schreiben festgelegt. Formschriften solcher spezifischen Aufträge sind im Anhang dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

## 2. Mandat

**2.1. Spezifisches Mandat.** Der Anwalt kann den Auftrag erhalten, im Namen und im Auftrag seines Mandanten zu verhandeln, tätig zu werden oder zu unterschreiben. Ein solcher Auftrag muss fallspezifisch sein und darf keinen generellen Charakter haben.

**2.2. Verpflichtungen des Anwalts.** Der Anwalt agiert mit Vorsicht und Sorgfalt und vergewissert sich vor der Annahme des Mandats, dass dieses einen erlaubten Gegenstand hat und dass dessen Ausführung nicht die Verletzung eines grundsätzlichen Grundsatzes oder einer Bestimmung der internen Verordnung der Luxemburger Anwaltschaft zur Folge hat. Der Anwalt vergewissert sich auch, dass die Annahme des Mandats keine Verfehlung gegenüber der im Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeit darstellt, insbesondere des Verbots jeder kommerziellen Tätigkeit.

Der Anwalt respektiert streng den Gegenstand des Mandats und sieht zu, gegebenenfalls vom Kunden eine Ausweitung des Mandats zu erhalten.

Der Anwalt muss sich, wie jeder andere Bevollmächtigte, innerhalb der Grenzen seines Mandats bewegen und ist persönlich haftbar gegenüber seiner Kunden für alles, was er ausserhalb der Grenzen des Mandats tut. Bis zur Mandatsbeendigung wird seine Vollmacht für die Partei, die er vertritt, jedoch vorausgesetzt (Bezirksgericht Luxemburg, 5. Juli 1882, 3, 59).

**2.3. Ende des Mandats.** Das *ad litem* Mandat gibt dem Anwalt das Recht, bis zur Mandatsbeendigung alle Tätigkeiten auszuführen, die notwendig sind, um ein den Prozess beendendes Urteil zu erwirken (Berufungsgericht, 2. Juni 1948, 14, 396).

Das Mandat des Anwalts erlischt, ausser im Falle der Mandatsbeendigung, erst mit der Instanz für welche Vollmacht gegeben wurde

(Kassationsgerichtshof, 2. Juni 1893, 3, 228; 31. Juli 1902, 6, 156).

Spezifisch gilt, dass der vom Kunden mit dem Inkasso einer Geldforderung beauftragte Anwalt, wenn er die Forderung einzieht und mittels Verzicht auf jeden weiteren Prozess gegenüber dem Schuldner Quittung darüber gibt, dieser Verzicht gegenüber dem Schuldner rechtskräftig ist und den Kunden bis zur Mandatsbeendigung rechtskräftig bindet (Bezirksgericht Luxemburg, 5. Juli 1882, 3, 59).

2.4. *Domizilerwählung*. Der Kunde kann in der Kanzlei des Anwalts nur mit dessen Einverständnis Domizil erwählen.

### 3. Beratungsgespräch

3.1. *Ort*. Der Anwalt empfängt seine Kunden in seiner Kanzlei oder, falls bestimmte Umstände dies verlangen, an jedem anderen Ort, der mit der Dignität des Anwaltsberufes im Einklang steht und der dessen Unabhängigkeit und Vertraulichkeit bewahrt.

3.2. *Vorbereitung*. Der Anwalt fragt den Kunden bei der Kontaktaufnahme nach dem Gegenstand der Akte, die dieser dem Anwalt übergeben will, damit der Anwalt sich vergewissern kann, dass das Problem in seinen Kompetenzbereich fällt und die Zeit des Kunden nicht verloren geht.

Generell ist es notwendig, bei einem ersten Termin die aufgrund der Akte nötige Arbeit abzuschätzen und mit dem Kunden seine Vorstellungen abzustimmen. Oft kann der Anwalt erst nach diesem ersten Gespräch einen personalisierten Kostenvoranschlag unterbreiten.

Dem Kunden ist es freigestellt, vor diesem ersten Termin, dem Anwalt die Aktenunterlagen zukommen zu lassen, um es dem Anwalt zu erlauben, diese in Anbetracht des gestellten Problems zu bearbeiten. Die für eine solche Aktenbearbeitung vor dem Termin aufgewendete Zeit wird dem Kunden natürlich in Rechnung gestellt.

Sinn dieses Schriftverkehrs ist es, dass schriftliche Konsultationen in Bezug auf die Haftbarkeit des Anwalts gegenüber mündlichen Aussagen erhebliche Vorteile bergen, und es dem Kunden somit erlauben, sein Problem zu lösen und die Lösungsvorschläge des Anwalts mit einer gewissen Gelassenheit zu befolgen.

Um den Termin so sinnvoll wie möglich zu machen, sollte der Kunde im Vorfeld seine Fragen schriftlich niederlegen und die Gesamtheit der Aktenunterlagen mitbringen, auf welche der Kunde sein Verständnis gründet und welche für den Anwalt nötig sind, um den Hintergrund des Falls zu verstehen.

Bei komplizierten Fällen ist es ratsam, dem Anwalt die Unterlagen vor dem Termin zuzustellen. Nach Erhalt der Akte kann der Anwalt aufgrund einer schnellen Lektüre der Unterlagen den Kunden besser beraten und schneller in der Aktenbearbeitung weiterkommen.

3.3. *Fortgang*. Der Kunde kann den Anwalt im Rahmen eines Beratungsgesprächs treffen und ihm Fragen stellen.

Der Anwalt wird auf diese Fragen antworten und, gegebenenfalls, während des Gesprächs die notwendigen Nachforschungen anstellen, um die Richtigkeit seiner Antwort sicherzustellen, falls diese Nachforschungen kurzfristig und mit der dem Anwalt zur Verfügung stehenden Dokumentation durchführbar sind.

Der Kunde kann selbstverständlich schriftliche Notizen nehmen, um die Antworten des Anwalts niederzuschreiben.

Während des Gesprächs wird der Anwalt Notizen bezüglich der Fragen und Antworten nehmen. Diese Notizen sind dazu bestimmt, in der Akte zu bleiben, und das Gespräch sowie die von Parteien ausgetauschten Erläuterungen zu dokumentieren. Diese nicht unterschriebenen Notizen sind jedoch nicht immer genügend.

3.4. *Fortsetzung*. Falls der Kunde dies wünscht, kann der Anwalt nach diesem Beratungsgespräch seine mündlichen Ausführungen durch eine schriftliche Beratung vervollständigen. Diese Beratung wird dann auf Briefpapier der Kanzlei niedergelegt und unterschrieben. Diese Beratung wird schriftlich argumentiert, unter Hinzuziehung gegebenenfalls von Referenzen auf Bestimmungen oder auf Rechtsprechung, auf die der Anwalt seine These stützt.

Die für die Ausarbeitung dieser schriftlichen Beratung aufgewendete Zeit wird, zusätzlich zu der Zeit des Beratungsgesprächs, dem Kunden in Rechnung gestellt.

Es ist oft ratsam, dass nach dem Beratungsgespräch der Kunde, welcher prinzipiell aufgrund der Antworten seitens des Anwalts, eine präzisere Vision der Probleme bekommen hat, dem Anwalt ein Schreiben zukommen lässt, welches die Fragen auflistet, auf welche der Kunde eine schriftliche Antwort seitens des Anwalts erwartet.

Eine eingehende Beratung rechnet sich nicht nur aufgrund der Zeit des Beratungsgesprächs, sondern auch aufgrund der darauffolgenden Arbeiten, welche mit einem gewissen Zeitabstand es dem Anwalt erlauben, die Probleme besser kennenzulernen und die bestmöglichen Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

#### **4. Übergebene Unterlagen**

**4.1. Übergabe der Unterlagen.** Alle Unterlagen, welche vom Kunden übergeben werden, werden vertraglich als in Kopie übergeben angesehen. Der Kunde behält systematisch das Original dieser Unterlagen, ausser wenn schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde.

Ausser wenn schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde, ist der Anwalt niemals Träger der Originalunterlagen, welche im Eigentum des Kunden bleiben.

**4.2. Zurückgabe der Unterlagen.** Es wird vertraglich zwischen den Parteien vereinbart, dass jede Unterlage, sei es im Original oder in Kopie, vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Zahlen der Honorarschlussabrechnung in der Kanzlei des Anwalts abgeholt wird.

Alle Unterlagen, welche innerhalb dieser Frist nicht vom Kunden abgeholt wurden, werden als zurückgelassen angesehen. Ausser im Falle, wo diese Unterlagen auf Anfrage und zu Lasten des Kunden diesem seitens der Kanzlei zurückgeschickt wurden, werden alle Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach dem verwaltungstechnischen Aktenabschluss als vernichtet angesehen.

#### **5. Kontakthanwalt**

**5.1. Zuständigkeiten.** Für jede Akte zeichnet ein Kontakthanwalt verantwortlich. Dieser ist dafür zuständig, dass die juristischen Dienstleistungen im Rahmen des vereinbarten Auftrags unter Bedingungen einer optimalen Qualitätssicherung geleistet werden.

**5.2. Verteilung der Akten.** Die Verteilung der Akten zwischen den Anwälten und Mitarbeitern der Kanzlei erfolgt aufgrund der jeweiligen Spezialisierungen. Mehrere Anwälte können eine selbe Akte bearbeiten, falls diese mehrere juristische Fachbereiche berührt. Der Kunde erklärt, damit einverstanden zu sein, dass in allen Akten vom Anwalt ausgewählte mitarbeitende Anwälte eingesetzt werden, welche im Respekt des selben Berufsgeheimnisses und unter der Verantwortung des Anwalts arbeiten.

Der Kunde wird in jedem Fall über die Identität der zur Bearbeitung seiner Akte hinzugezogenen Anwälte und Mitarbeiter informiert.

#### **6. Hinzuziehen von Drittpersonen**

Im Falle, wo das Hinzuziehen von Drittpersonen notwendig ist, um dem Kunden die bestmöglichen und der Problematik am besten angepassten Dienstleistungen zu sichern, wird der Anwalt dies sorgfältig, und wenn möglich, mit dem Einverständnis des Kunden, bewerkstelligen. Vertrauensvolle Kundeninformationen werden vom Anwalt nur übermittelt in dem Masse, wo dies für die Problemlösung und die Wahrung der Interessen des Kunden absolut notwendig ist. Der Anwalt kann zivil- und strafrechtlich für die von solchen Drittpersonen geleisteten Dienste nicht belangt werden. Die Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet folglicherweise die Annahme der Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse, welche von den Drittpersonen verlangt werden.

#### **7. Fristen**

Die zwischen dem Anwalt und dem Kunden vereinbarten Fristen sind nicht bindend, ausser wenn der Auftrag die Wahrnehmung von Prozess- und/oder Tätigkeitsfristen zum Gegenstand hat. Der Anwalt tut alles, um die Fristen zu wahren. Er kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, falls diese Fristen nicht beachtet werden.

Die Arbeit wird erst aufgenommen, nachdem alle für den Auftrag notwendigen Unterlagen, und zwar die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie, gegebenenfalls, ein spezifisches Mandat, unterschrieben worden sind. Der Anwalt macht den Kunden darauf aufmerksam, dass falls die Ausführung des Auftrags begonnen wird, ohne dass der Anwalt diese Unterlagen erhalten hat, dies die



unbedingte Annahme der in diesen Unterlagen enthaltenen Bedingungen bedeutet.

## 8. Berufsgeheimnis

8.1. *Charakter.* Das Berufsgeheimnis des Anwalts ist öffentlicher Natur. Es ist generell, absolut und in der Zeit nicht befristet, ausser im Falle gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen.

8.2. *Anwendungsbereich.* Das Berufsgeheimnis ist in allen Bereichen auf die dem Anwalt vom Kunden anvertrauten Informationen über den Kunden oder über Drittpersonen im Rahmen von Verbindungen mit dem Kunden. anwendbar, im Bereich der Beratung und der Verteidigung, und dies unabhängig vom Hilfsmittel (Papierform, Telefax, elektronische Post ...),

Folglich sind vom Berufsgeheimnis abgedeckt :

- die vom Anwalt an den Kunden gerichtete Beratungen;
- der Schriftverkehr zwischen dem Kunden und dem Anwalt, sowie der Schriftverkehr zwischen dem Anwalt und anderen Anwälten;
- die Notizen der Beratungsgespräche, und generell, alle Informationen und Vertraulichkeiten, welche der Anwalt in der Ausübung seines Berufs erhält;
- der Name der Kunden und der Terminplan des Anwalts;
- die Geldflüsse zwischen dem Anwalt und seinem Kunden.

8.3. *Ausnahmen.* Der Anwalt kann nicht vom Kunden, nicht von einer Autorität und, generell, von keiner anderen Person von seinem Berufsgeheimnis entbunden werden.

Ausnahmsweise kann die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch zwingende Massnahmen gerechtfertigt werden, in Anbetracht des jeweiligen Wertes der sich gegenüber stehenden Verpflichtungen.

Zum Zweck seiner Verteidigung kann der Anwalt normalerweise durch das Berufsgeheimnis abgedeckte Informationen preisgeben, und zwar in folgenden Fällen:

- bei einer Strafverfolgung,
- bei einer Zivilberufshaftungsklage,
- bei Bestreitung des Honorars.

Der Anwalt trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und das Personal seiner Kanzlei sein

Berufsgeheimnis nur in dem dafür strikt notwendigen Ausmass teilen.

Der Anwalt trägt Sorge, dass seine Mitarbeiter und das Personal seiner Kanzlei sein Berufsgeheimnis respektieren.

Der Anwalt, vorbehaltlich der Verteidigungsrechte, muss das Untersuchungsgeheimnis in Strafsachen respektieren ; ausser an seinen Kunden zum Zwecke dessen Verteidigung darf er keine Akteninhalte preisgeben oder Unterlagen oder Schreiben in Bezug auf eine sich laufende Strafuntersuchung veröffentlichen.

## 9. Interessenkonflikte

Der Anwalt verpflichtet sich, zu jedem Zeitpunkt seine Vertraulichkeit und Diskretion zu respektieren, sowie die Kundendaten und die vom Kunden übermittelten Informationen zu schützen. Vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitspflicht, stellen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die gegenseitige Vereinbarung fest, die den Anwalt ermächtigt, solange er im Respekt seiner beruflichen und deontologischen Regeln tätig ist, ohne Erlaubnis des Kunden für andere Unternehmen und Privatpersonen tätig zu werden, deren Interessen in Opposition mit den Interessen des Kunden (oder anderer Unternehmen oder Privatpersonen, die dem Kunden verbunden sind) stehen, und dies im Rahmen von Transaktionen die nicht substantiell in Verbindung mit den Verpflichtungen des Anwalts gegenüber des Kunden sich befinden. Ein solcher Interessenkonflikt kann nämlich im Rahmen einer Prozedur, gesetzgeberischer oder reglementarischer Tätigkeiten, Operationen, Transaktionen und aller anderen Vereinbarungen oder Situationen auftauchen, unabhängig von ihrer Natur und des Ausmasses oder Wichtigkeit der Tätigkeit.

Der Anwalt wird nicht gegen den Kunden oder gegen dessen Interessen tätig werden, falls der Anwalt im Rahmen seiner Tätigkeiten Kenntnis von sensiblen Informationen finanzieller oder anderer vertraulicher oder nicht öffentlicher Art nimmt, welche, falls sie von einem oder anderen dieser Kunden gekannt wären, im Rahmen von Operationen benützt würden, für welche der Anwalt diesen anderen Kunden berät oder vertritt. Der Anwalt verpflichtet sich, diese Zurückhaltepflicht so lange zu respektieren, wie das Nutzen solcher Informationen zu Ungunsten des Kunden oder jeder anderer mit ihm verbundenen Person

spielen könnte, ausser der Anwalt organisiert sich so in seiner Kanzlei, dass seine Anwälte und Mitarbeiter, welche Zugang zu diesen Informationen haben, in keinsten Weise in die Bearbeitung von Akten eingebunden sind, welche einen solchen Interessenkonflikt beherbergen.

Der Kunde akzeptiert ausserdem dass, im Falle wo der Anwalt im Rahmen seines Verhältnisses mit anderen Kunden Kenntnis nimmt von Informationen oder Daten, welche für den Kunden oder eine mit ihm verbundene Person einen Nutzen darstellt, der Anwalt solche Informationen dem Kunden unter keinen Umständen zur Verfügung stellt.

Für den Anwalt ist der Kunde und die Vertragspartei für den Anwalt die im spezifischen Mandat genannte Person, ausschliesslich jeder anderen mit dem Kunden verbundenen Person, wie Aktionäre, Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, subsidiarische Gesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Beschäftigte, auf irgendeine Weise verbundene Gesellschaften oder Firmengruppen, Mitglieder oder Gesellschafter einer Gesellschaft oder zeitweiligen Firma, Joint Venture oder Partnerschaft. Im Lichte dieses Grundsatzes in Bezug auf die Interessenkonflikte ist der Anwalt demgemäss ermächtigt, für jeden anderen Kunden tätig zu werden, dessen Interessen in Konflikt mit den Interessen von mit dem Kunden verbundenen Personen, und dies ohne vorherige Erlaubnis dieser Personen oder des Kunden. Der Kunde informiert den Anwalt sofort wenn der Kunde und die Vertragspartei unter einem anderen Namen auftauchen kann.

#### **10. Begünstigte der Anwaltsdienstleistungen**

Der Anwalt führt den Auftrag aus und leistet seine Dienstleistungen zugunsten des Kunden und zu dessen einzigen Nutzen. Seine Leistungen können unter keinen Umständen ein Recht oder eine Haftung zugunsten eines Dritten als Folge haben.

Jedes Zusenden oder Zurverfügungstellen eines Inhaltes der Anwaltsdienstleistungen an eine Drittperson hat automatisch als Folge, dass diese Drittperson von der Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert werden muss. Das Nutzen dieses Inhalts durch diese Drittperson, in egal welcher Weise, hat zur Folge, dass die Drittperson diese Geschäftsbedingungen befolgen muss.

#### **11. Mitteilungen und Schriftverkehr**

Der Kunde erlaubt dem Anwalt, ihm systematisch jeden Schriftverkehr und jede Unterlage per elektronische Post zuzusenden, falls der Kunde eine solche Postadresse hat. Der Kunde verpflichtet sich, den elektronischen Briefkasten täglich einzusehen.

Die Unterlagen, Stellungnahmen und andere Daten, gleich welcher Art, welche der Anwalt dem Kunden per elektronischer Post zukommen lässt, sind nicht kryptiert, auch wenn sie vertrauliche Informationen enthalten. Eine Kryptierung kann jedoch auf spezielle schriftliche Anfrage des Kunden erfolgen, bedingt jedoch dass beide Parteien sich auf eine annehmbare Kryptierungsmethode verständigen. Der Inhalt der elektronischen Post ist nur indikativer Natur und kann unter keinen Umständen die Haftung des Anwalts zur Folge haben.

Der Anwalt trifft alle notwendigen Massnahmen, um seine elektronischen Nachrichten und Anhänge gegen Viren und andere Pannen zu schützen, die seine Rechner oder sein Informatiksystem beschädigen können. Der Kunde ist jedoch verantwortlich dafür, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seinen Rechner oder sein Informatiksystem zu schützen. Der Anwalt übernimmt keine zivil- oder strafrechtliche Haftung für Schäden, die durch den Erhalt oder das Nutzen der vom Anwalt per elektronischer Post an den Kunden verschickten Unterlagen entstehen.

#### **12. Haftungsbegrenzung. Verjährung.**

Die Haftung des Anwalts ist ausdrücklich und vertraglich auf den Betrag seiner Versicherungsdeckungsgrenze begrenzt. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Beweispflicht, können mündliche Beratungen seitens des Anwalts keine Haftung nach sich ziehen, zumal wenn sie ohne vorherige Terminabsprache oder in dringenden Fällen geleistet werden, ausser diese beinhalten grobe Fehleinschätzungen.

Falls, aus irgendwelcher Ursache, die Versicherungsgesellschaft des Anwalts eine Beteiligung ablehnt, ist die Haftung des Anwalts und seiner Mitarbeiter begrenzt auf den Betrag des Honorars für die geleisteten Dienstleistungen, die am Ursprung des Haftungsanspruchs stehen.

Das Recht des Anwalts auf die Zahlung seiner Kosten und seines Honorars verjährt zwei Jahre nach dem Urteilsspruch oder der Versöhnung der Parteien oder der Mandatsbeendigung. Bei nicht beendeten Fällen können keine Anträge gestellt werden für Kosten und Honorare, welche mehr als 5 Jahre zurückliegen (Artikel 2273 des Zivilgesetzbuches).

### **13. Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

**13.1. Regel.** Der Anwalt trägt folgende, im Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (hiernach « das Gesetz vom 12. November 2004 genannt) vorgesehenen Verpflichtungen:

- die Pflicht zur Kenntnis des Kunden,
- die Pflicht zu einer adäquaten internen Organisation, und
- die Pflicht zur Kooperation mit den Autoritäten.

**13.2. Definitionen.** Als « Geldwäsche » im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 versteht man jeden Akt, so wie er in den Artikeln 506-1 des Strafgesetzbuches und 8-1 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medikamentösen Substanzen und den Kampf gegen Drogensucht definiert wird. Als « Terrorismusfinanzierung » im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 versteht man jeden in Artikel 135-5 des Strafgesetzbuches definierten Akt.

Diese beruflichen Verpflichtungen finden auf den Anwalt Anwendung wenn er a) dem Kunden beisteht (i) bei der Vorbereitung oder der Realisierung von Transaktionen bezüglich des Ankaufs und der Verkaufs von Immobilien oder wirtschaftlichen Gesellschaften, (ii) bei der Verwaltung von dem Kunden gehörenden Vermögen, Aktien oder anderen Aktiva, (iii) bei der Eröffnung oder der Verwaltung von Bank- oder Sparkonten und Portfolios, (iv) beim Organisieren von Beiträgen, welche notwendig sind für die Gründung, die Verwaltung oder die Leitung von Gesellschaften, v) bei der Gründung, der Domizilierung, der Verwaltung oder der Leitung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, b) oder im Namen und für Konto des Kunden in jedweder Art von Finanz- oder Immobilientransaktionen tätig wird.

**13.3. Kenntnis des Kunden.** Im Rahmen der Kenntnis der Kunden ist der Anwalt verpflichtet, den Kunden, und gegebenenfalls die Personen,

auf Rechnung derer der Kunde tätig ist, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung durch ein beweiskräftiges Dokument zu identifizieren. Beim Zweifel, ob der Kunde auf eigene Rechnung tätig ist oder bei der Gewissheit, dass dieser nicht auf eigene Rechnung handelt, muss der Anwalt die zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Informationen zu erlangen über die eigentliche Identität der Personen auf Rechnung derer der Kunde handelt. Bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die bei der Identifizierung physisch nicht anwesend sind, muss der Anwalt alle spezifischen und adäquaten Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, um dem zunehmenden Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorzubeugen. Diese Massnahmen müssen sicherstellen, dass die Identität des Kunden festgestellt wird, zum Beispiel durch zusätzliche Beweisstücke oder Kontrollmassnahmen, oder Zertifizierung der übergebenen Unterlagen. Zum Zwecke der Beweisaufnahme in Strafuntersuchungen bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist der Anwalt verpflichtet zur Aufbewahrung: a) bezüglich der Identifizierung, der Kopie oder der Referenzen der notwendigen Dokumente, während mindestens 5 Jahren nach dem Ende der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, vorbehaltlich längerer durch andere Gesetze vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen; b) bezüglich der Transaktionen, der Beweisunterlagen und Aufzeichnungen, bestehend aus den Originaldokumenten oder Kopien mit Beweiskraft im luxemburgischen Recht, während mindestens 5 Jahren nach der Ausführung der Transaktionen, vorbehaltlich längerer durch andere Gesetze vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen. Der Anwalt muss sorgfältig, mit einer besonderen Aufmerksamkeit, jede Transaktion untersuchen, die er aufgrund der Umstände oder der Situation der implizierten Personen, als besonders fähig ansieht, mit der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Verbindung zu stehen. Er muss ausserdem während der gesamten Geschäftsbeziehung, eine kontinuierliche Nachuntersuchung des Kunden vollziehen, unter Massgabe des Risikos, dass der Kunde mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung steht.

In diesem Rahmen verpflichtet sich der Kunde, dem Anwalt oder dessen Sekretariat die Kopie eines Ausweispapiers zu übergeben, welche in der Akte aufbewahrt wird. Der Kunde kann auch den Anwalt oder dessen Sekretariat dazu ermächtigen, selbst eine Kopie davon zu machen, um diesem zu erlauben, seine Akten

ordnungsgemäss zu verwalten und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

**13.4. Kooperation mit den Autoritäten.** Im Rahmen der Kooperationspflicht mit den Autoritäten, sind der Anwalt und seine Mitarbeiter verpflichtet, voll und ganz mit den luxemburgischen Autoritäten zusammen zu arbeiten, welche für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich zeigen.

Der Anwalt ist verpflichtet, auf eigene Initiative, den Vorsitzenden der Rechtsanwaltschaft in Luxemburg über jede Tatsache in Kenntnis zu setzen, welche möglicherweise ein Indiz für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt, besonders aufgrund der betroffenen Person, seiner Entwicklung, des Ursprungs seines Vermögens, der Natur, des Zwecks oder der Modalitäten der Transaktion. In diesem Fall untersucht der Vorsitzende, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, muss er die Informationen an den Staatsanwalt beim Luxemburger Bezirksgericht weitergeben.

Bevor er nicht den Vorsitzenden der Anwaltschaft in Kenntnis gesetzt hat, darf der Anwalt solche Transaktionen nicht ausführen, von denen er weiss oder vermutet, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen. Der Staatsanwalt kann anordnen, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder dem Kunden stehenden Operationen nicht auszuführen.

Das im guten Glauben erfolgte Weiterleiten von vorgenannten Informationen an die luxemburgischen Autoritäten, die für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich zeigen, stellt kein Vergehen gegen eine durch einen Vertrag oder ein Berufsgeheimnis vorgeschriebene Beschränkung der Informationsweiterleitung dar und kann auch keine Verantwortung des Rechtsanwalts nach sich ziehen.

Der Anwalt, seine Mitarbeiter und sein Personal dürfen den betroffenen Kunden oder Drittpersonen nicht mitteilen, dass Informationen an die Autoritäten weitergeleitet wurden oder dass eine Untersuchung über Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eingeleitet wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Informationen, die der Anwalt von einem seiner Kunden oder über einen seiner Kunden erhalten hat während einer juristischen Beratung, während der Evaluierung der

rechtlichen Lage dieses Kunden oder während der Ausübung seiner Mission der Verteidigung oder der Vertretung dieses Kunden in einem Prozess oder aus Anlass eines solchen Prozesses, auch bei Ratschlägen bezüglich der Einleitung oder der Verhinderung eines solchen Prozesses, ob diese Informationen nun vor, während oder nach diesem Prozess erhalten wurden.

**13.5. Erklärung des Kunden.** Der Kunde erklärt ehrenvoll, dass die finanziellen Mittel, die ihm zur Finanzierung des Prozesses und/oder der juristischen Operationen, für welche eine Beratung seitens des Anwalts gewünscht wird, zur Verfügung stehen, keinen illegalen Ursprung in Anbetracht des Gesetzes vom 12. November 2004 haben.

**13.6. Mandatsniederlegung.** Der Anwalt, welcher seiner Kunden anzeigen musste, legt sein Mandat ohne Angabe von Gründen nieder.

## **14. Schutz der persönlichen Daten**

**14.1. Definitionen.** Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Verwaltung seiner persönlicher Daten seitens des Anwalts einverstanden. Aufgrund des Datenschutzgesetzes vom 2. August 2002 (hiernach « das Gesetz vom 2. August 2002 » genannt) beinhaltet diese Verwaltung jede Operation oder die Gesamtheit der Operationen, die mittels oder ohne automatisierte Prozesse auf diese Daten angewendet werden, wie die Erhebung, die Registrierung, die Organisation, die Archivierung, die Anpassung oder Änderung, die Einsichtnahme, die Gewinnung, die Verwendung, die Kommunikation mittels Weiterleitung, Veröffentlichung oder jede andere Form der Zurverfügungstellung, die Verbindung, sowie das Verriegeln, das Löschen oder die Vernichtung.

Eine solche Verwaltung ist zur Erfüllung der vorvertraglichen Massnahmen auf Antrag des Kunden sowie zur Ausführung der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge notwendig. Sie ist ausserdem für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, die dem Anwalt auferliegt, notwendig.

**14.2. Ziele und Methoden der Verwaltung.** Der Kunde erklärt, dass er darüber aufgeklärt wurde, dass der Anwalt die Ziele und die Methoden der Datenverwaltung bestimmt. Die Datenverwaltung ist Bestandteil des Archivierungssystems des Anwalts, die es

diesem erlaubt, gegenüber dem Kunden seine Dienstleistungen auszuüben und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ausser auf Anweisung des Kunden oder wenn das Gesetz dies verlangt, werden keine persönliche Daten an Drittpersonen weitergeleitet. Der Kunde ist frei, auf die vom Anwalt gestellten Fragen zu antworten oder nicht; die Nichtbeantwortung stellt jedoch für den Anwalt ein Hindernis für die Aufnahme oder die Weiterführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden dar.

**14.3. Aufbewahrung der Daten.** Der Kunde erklärt, vom Anwalt aufgeklärt worden zu sein, dass seine Daten während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitspanne aufbewahrt werden.

**14.4. Zugang zu den Daten.** Der Kunde erklärt, vom Anwalt über das Recht auf Datenzugang und –verbesserung aufgeklärt worden zu sein. Auf beim Anwalt zu stellenden Antrag können der Kunde oder seine Erben, welche ein rechtmässiges Interesse nachweisen können, kostenlos, in verhältnismässigen Intervallen und ohne übertriebene Fristen Zugang zu ihren persönlichen Daten haben, die Bestätigung erhalten, dass diese verwaltet werden oder nicht, sowie Informationen erhalten zumindest betreffend die Zielsetzung der Datenverwaltung, die Kategorien der Daten welche verwaltet werden, sowie die Adressaten oder Kategorien hiervon, an die diese weitergeleitet werden, Aufklärung erhalten über die Daten, welche verwaltet werden sowie über jede vorhandenen Informationen über die Quelle der Daten und Kenntnis über die Logik der Prozessautomatisierung, was seine persönlichen Daten anbelangt.

Der Anwalt kann dieses Zugangsrecht jedoch einschränken oder zeitlich verlagern aus Gründen der Staatssicherheit, der öffentlichen Verteidigungslage und Sicherheit, der Vereitelung, der Feststellung und der Verfolgung von Straftaten, auch von Geldwäsche oder anderen Gerichtsprozessen, im Sinne von Artikel 8, Abschnitt (1), und von Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 2002, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses des Staats oder der Europäischen Union, auch im währungs-, haushalts- und steuerpolitischen Bereich, des Schutzes der betroffenen Person oder von Rechten und Freiheiten anderer Personen, der Meinungsfreiheit und wenn diese Ausnahmemaassnahme im Einklang mit der in Artikel 28, Abschnitt (4) des Gesetzes vom 2.

August 2002 vorgesehen Prozedur getroffen wird, sowie im Rahmen einer Kontroll-, Inspektions- oder Reglementierungsprozedur in Rahmen der, auch nur zeitweiligen, Ausübung der öffentlichen Gewalt, in der vorbenannten Fällen.

**14.5. Recht auf Verweigerung der Datenverwaltung.** Der Kunde erklärt, vom Anwalt darüber aufgeklärt worden zu sein, dass er sich zu jedem Zeitpunkt, aus persönlichen und rechtmässigen Gründen seiner spezifischen Situation, der Datenverwaltung widersetzen kann, ausser eine solche ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei einem gerechtfertigten Widerspruch kann die vom Anwalt erfasste Datenverwaltung diese Daten nicht umfassen.

## **15. Ende der Dienstleistungserbringung**

Der Anwalt behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt der Vertretung, das Mandat oder die Dienstleistung zu beenden, egal aus welchen Gründen, aber im Respekt mit den berufs- und deontologischen Ethikregeln des Anwalts.

Der Kunde ist ausserdem befugt, zu jedem Zeitpunkt die Vertretung oder das Mandat des Anwalts zu beenden, nachdem er diesen im Voraus schriftlich darüber informiert hat. Vorbehaltlich des Endes der Dienstleistungserbringung und gleich welche Partei am Ursprung dieser Mandatsbeendigung steht, bleibt der Kunde zur Zahlung der Gesamtheit der Kosten und Honorare für die bis zur Mandatsbeendigung geleistete Arbeit verpflichtet, sowie für die Kosten, die bei der Aktenschliessung und -übertragung entstehen.

---

## **Sektion 2 Die Entschädigung des Anwalts**

---

Der Anwalt hat prinzipiell Anrecht auf ein Honorar, weil es üblich ist, solche Personen zu entschädigen, welche standes- und berufsbedingt Arbeiten ausüben und daraus ihre gesamten oder teilweisen Geldmittel suchen (Bezirksgericht Luxemburg, 19. Februar 1902, 6, 329).

## **16. Möglichkeit der Prozesskostenhilfe**

**16.1. Information.** Dem Kunden wird hiermit erklärt, dass er eine Prozesskostenhilfe in

Anspruch nehmen kann, falls er die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt.

**16.2. Bedingungen des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe.** Es obliegt der Anwaltschaft, denjenigen Personen, denen es unmöglich ist, einen Anwalt zu finden oder deren Geldmittel nicht ausreichen, um die Kosten für ihre Verteidigung zu bestreiten, eine Prozesskostenhilfe zu gewähren. Das Kriterium der ungenügenden Geldmittel wird aufgrund des Gehalts und des Vermögens desjenigen, der die Prozesskostenhilfe beantragt, sowie derjenigen Person, welche mit ihm in Gemeinschaft leben, festgestellt. Aufgrund des Gesetzes ist die Prozesskostenhilfe nicht den luxemburgischen Bürgern vorbehalten, sondern kann einer breiten Kategorie von Personen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Bürger eines EU-Mitgliedstaates, für Ausländer, die rechtmässig in Luxemburg leben oder den luxemburgischen Bürgern aufgrund eines internationalen Vertrags angepasst sind, sowie, letztlich, für diejenigen, welche durch die Prozeduren im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Niederlassungs-, Zugangs- oder Ausweisungsrechts betroffen sind. Die Prozesskostenhilfe wird sowohl für Gerichtsverfahren als auch für Beratungen gewährt, für Kläger oder Beklagte. Keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Personen, deren Klage nicht zulässig oder nicht gerechtfertigt ist, sowie wenn diese in keinem Verhältnis mit den zu erwartenden Kosten steht.

Für weitere Informationen bezüglich der Prozesskostenhilfe möge der Kunde sich an den Ordre des Avocats du barreau de Luxembourg, 1-7 rue St Ulric, Boîte Postale 361, L-2013 Luxembourg, Tel: (+352) 46 72 72 - 1, Fax: (+352) 22 56 46, Email: [info@barreau.lu](mailto:info@barreau.lu), [www.barreau.lu](http://www.barreau.lu), wenden. Öffnungszeiten sind Montags bis Freitags von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

**16.3. Beitritt des Anwalts.** Der Anwalt hat sich entschieden, prinzipiell dem System der Prozesskostenhilfe nicht beizutreten, so dass kein Mandat in diesem Rahmen übernommen wird, ausser dies wurde spezifisch mit dem Kunden vereinbart oder der Anwalt wurde von der Anwaltschaft hiermit beauftragt. Der Kunde, welcher von der Prozesskostenhilfe Gebrauch machen will, sollte also einen anderen Anwalt beauftragen, der diesem System beigetreten ist.

Indem er den Anwalt, trotz der Möglichkeit und des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe, beauftragt, verzichtet der vollständig informierte

Kunde auf Prozesskostenhilfe und nimmt die gegenwärtigen allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

## **17. Die Einmischung einer zahlenden Drittperson**

**17.1. Information.** Der Anwalt erinnert den Kunden an die Möglichkeit, von der Interventionen einer, insgesamt oder nur teilweise, zahlenden Drittperson zu profitieren. Zu diesem Zweck sollte der Kunde dem Anwalt schnellstmöglich die kompletten Daten der Rechtsschutzversicherung oder anderen zahlenden Person mitteilen, damit der Anwalt dieser den Streitfall mitteilen und sich um die Deckung kümmern kann.

**17.2. Schuldner des Honorars.** Bei Auftragsbestätigung erinnert der Anwalt den Kunden daran dass er die Kosten und das Honorar, welches über die von der zahlenden Drittperson übernommenen Deckungsgrenze hinausgehen, selbst tragen muss

Falls der Anwalt direkt vom Kunden beauftragt wurde, wurde der Vertrag verbindlich abgeschlossen, in dem Sinn, dass der Kunden unbestreitbar Schuldner des Honorars ist. Die Tatsache, dass der Versicherer oder jede andere zahlende Drittperson auch als Schuldner angesehen werden kann, entbindet den Kunden nicht von seine persönlichen Zahlungsverpflichtungen. Der Anwalt erklärt ausdrücklich, auf jede Neuerung und Zahlungsentbindung des Kunden zu verzichten. Der Anwalt richtet seine Honorar- und Provisionsabrechnungen prinzipiell an den Kunden, welcher dafür zuständig ist, sich bei der zahlenden Drittperson um Rückerstattung zu bemühen.

Die Tatsache, dass der Anwalt seine Kosten- und Honorarabrechnung direkt an den Versicherer richtet, bedeutet nicht, dass er darauf verzichtet, den Kunden als Schuldner des Honorars anzusehen.

## **18. Die Übernahme der Anwaltskosten und -honorare durch die im Prozess unterliegende Partei**

**18.1. Prozesskostenentschädigung.** Das Anwaltshonorar der im Prozess siegenden Partei wird prinzipiell durch eine auf Artikel 240 des Neuen Zivilprozessgesetzbuches fussende Prozesskostenentschädigung entschädigt. Diese Bestimmung besagt, dass das Gericht, falls es nicht gerecht ist einer Prozesspartei die nicht in

den Gerichtskosten enthaltenen Kosten zu belassen, die andere Prozesspartei dazu verurteilen kann, einen vom Gericht festgesetzten Betrag zu zahlen.

Diese Prozesskostenentschädigung stellt jedoch einen Pauschalbetrag dar und deckt nicht unbedingt die Gesamtheit der ausgelegten Kosten (Bezirksgericht Luxemburg, 27. April 2005, n° 95/2005 XVII).

Um Anspruch auf die auf Artikel 240 des Neuen Zivilprozessgesetzbuches fussende Prozesskostenentschädigung zu erheben, muss die vortragende Partei die genaue Natur der beantragten Summe benennen und beweisen, die in den Gerichtskosten nicht enthaltenen Beträge gezahlt zu haben (Kassationsgerichtshof, 23. März 1989, 27, 323). Es muss auch dargelegt werden, warum die Gerechtigkeit es verlangt, dass diese Beträge von der Gegenpartei gezahlt werden müssen (Berufungsgericht, 20. März 1991, 28, 150).

Die Prozesspartei, welche die Zurückerstattung einen Honorars im Rahmen der Prozesskostenentschädigung beantragt, muss keinen Beleg für die beantragte Summe vorlegen (Berufungsgericht, 6. Oktober 1993, 29, 279). Es obliegt einzig und allein dem Gericht, in Anbetracht aller Gesichtspunkte die Beträge festzusetzen (Berufungsgericht, 26. Oktober 1993, 29, 292).

Die Prozesskostenentschädigung kann auch in Eilverfahren zugestanden werden (Berufungsgericht, 18. Juni 1991, 28, 221) und, innerhalb einer einzigen Instanz, mit Schadensersatzbeträgen im Rahmen eines von der Gegenpartei willkürlich geführten Prozess verbunden werden (Berufungsgericht, 23. Oktober 1990, 28, 70).

**18.2. Schadensersatz.** Es gibt keine gesicherte luxemburgische Rechtsprechung, die das Anwaltshonorar für die Verteidigung in einem Prozess als Bestandteil des Schadensersatzes ansieht. Gewisse Gerichtsentscheidungen besagen jedoch, dass das Gericht einer Partei prinzipiell Schadensersatz zusprechen kann, gegen welche eine Klage unberechtigterweise eingereicht wurde oder gegen deren Klage die Gegenpartei sich unberechtigterweise gewehrt hat, und dass solche Schadensersatzbeträge alles beinhalten können, was der Prozess diese Partei gekostet hat, d.h. alle Beträge, die sie zum Gewinn des Prozesses, und dazu gehört das Anwaltshonorar, ausgegeben hat

(Bezirksgericht Luxemburg, 27. April 2005, n° 95/2005 XVII ; 25. März 2004, n° 102/2004 XI).

Infolgedessen informiert der Anwalt den Kunden darüber, dass es möglich ist, die Gegenpartei zur Rückerstattung seiner Kosten und Honorare verurteilen zu lassen. Es obliegt jedoch dem Kunden, sich klar gegenüber einer solchen Prozedur auszusprechen, welche im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung einen Prozess im Prozess darstellt, mit allen zusätzlichen Kosten, die dies mit sich bringt. Der Kunde kann aus Gründen der Diskretion, Feinfühligkeit oder anderen Gründen auf einen solchen Antrag verzichten.

Ausserdem setzt der Anwalt den Kunden darüber in Kenntnis, dass dieser, falls der Prozess verloren geht, das Risiko eingeht, das Honorar des technischen Beraters und/oder des Anwalts der Gegenpartei tragen zu müssen. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Entscheidung des Kunden, einen Gerichtsprozess einzuleiten, berücksichtigt werden.

Ausser im Betrugsfall trägt der Anwalt keine Verantwortung, falls der Kunde zur Zahlung der Kosten und Honorare der Gegenpartei(en) verurteilt werden sollte. Die Entscheidung über das Einleiten einer Prozedur oder eines Prozesses obliegt der einzigen Entscheidung des Kunden, welcher für den Prozess verantwortlich zeichnet. Da der Anwalt keine Rechtsprechungsumkehrungen und auch die Meinungen der Richter nicht voraussagen kann, ist es ihm nicht möglich, dem Kunden eine diesbezügliche Voraussage mitzuteilen. Die Tatsache, dass der Anwalt den Prozess einleitet, bedeutet nicht dass er zu diesem geraten hat.

## **19. Betrag der Kosten und des Honorars**

**19.1. Kriterien der Festsetzung.** Gemäss Artikel 38 (1) des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1991 über den Anwaltsberuf obliegt es dem Anwalt, sein Honorar festzusetzen und seine beruflichen Kosten in Rechnung zu stellen. Da das Honorar nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen festgesetzt ist, wie im Falle von Tätigkeiten als Insolvenzverwalter, Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe, Kommissar bei gerichtlich kontrollierten Verwaltungstätigkeiten oder Sachverständiger, berücksichtigt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars die Wichtigkeit und den Schwierigkeitsgrad des Falles, das Ausmass und Volumen der vom Anwalt

geleisteten Arbeit, das erreichte Ergebnis, die Allbekanntheit des Anwalts und die Vermögenslage des Kunden.

Das Ergebnis der geleisteten Dienste ist nicht nur von den Tätigkeiten des Anwalts abhängig. Dies kann also auch nicht den einzigen Gesichtspunkt beim Festsetzen des Honorars darstellen. Auch die Wichtigkeit der Anwaltsarbeit oder die aufgewendete Zeit können nicht als einzige Gesichtspunkte angesehen werden. Der dem Kunden geleistete Dienst hängt von der Wirksamkeit dieser Arbeit und der Wichtigkeit der auf dem Spiel stehenden Interessen ab. Die persönliche Autorität des Anwalts muss ausserdem berücksichtigt werden. Letzlich muss auch das Vermögen des Kunden in Betracht gezogen werden. Die Beurteilung des Honorars muss also in Anbetracht einer Gesamtheit von Kriterien erfolgen, deren Vorkommnis sich verändern kann (Berufungsgericht, 30. Januar 2002, 32, 159).

**19.2. Betrag.** Der Betrag der Kosten und des Honorars findet sich im Anhang 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder.

**19.3. Indexierung.** Die laut der im Anhang 2 angegebenen Tabelle automatisch erfolgende Indexierung wird bei Aktenschliessung und der Erstellung der abschliessenden Kosten- und Honorarabrechnung angewendet.

**19.4. Zusatzhonorar.** Bei Forderungsstreitfällen wird, bei erfolgreicher Eintreibung seitens des Anwalts, zusätzlich zu der globalen Honorarabrechnung (egal ob diese auf Stundensatz- oder Pauschalbasis fusst) vertraglich ein Ergebnishonorar, wie im Anhang 2 angegeben, in Rechnung gestellt.

**19.5. Korrektur.** Dem Anwalt ist es völlig freigestellt, Honorarkorrekturen vorzunehmen, welche den zu zahlenden Betrag aufgrund von spezifischen fallbedingten Umständen mindern.

**19.6. Stundensätze.** Falls das Honorar aufgrund von Stundensätzen festgesetzt wird, wird eine erste Einschätzung für den Streitfall vorgenommen. Wenn die Entwicklung des Falls und die geleistete Arbeit diese Einschätzung übertreffen sollten, wird der Anwalt, nach einem diesbezüglichen schriftlichen Antrag des Kunden, die gegebene Anpassung vornehmen. Diese Einschätzung ist summarisch und mehr als ungefähr, da es unmöglich ist, die Wichtigkeit der zu leistenden Arbeit und auszuliegenden Kosten vorauszusagen.

**19.7. Aussergewöhnliche Leistungen.** Das Honorar für aussergewöhnliche Dienstleistungen wie Vorortbesichtigungen und Treffen am Hauptsitz des Kunden, Beratungsgespräche vor der Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen ... und alle anderen, nicht in den normalen Fallablauf integrierten Leistungen werden gemäss dem vertraglich vereinbarten Stundensatz und ausserhalb des budgetisierten Zahlungsplans verrechnet.

**19.8. Dringliche Leistungen.** Aufgrund von Anweisungen des Kunden oder von Umständen, falls diese nicht auf eine Verspätung seitens des Anwalts zurückzuführen sind, dringend erfolgte Leistungen werden mit einem im Anhang 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Zuschlag verrechnet.

## **20. Provisionen**

**20.1. Prinzip.** Das Honorar und die Kosten des Anwalts sind Gegenstand von Provisionsabrechnungen oder einem budgetisierten Zahlungsplan.

**20.2. Betrag.** Falls nicht anders vereinbart, wird die Anfangsprovision auf einen Betrag festgesetzt, der die Deckung der ersten Leistungen in der Akte ermöglicht. Die Eröffnung und die Behandlung der Akte seitens des Anwalts erfolgt erst nach dem Bezahlen der gesamten Anfangsprovision. Ausser im extremen Dringlichkeitsfall und absoluter Notwendigkeit ist der Anwalt vertraglich vor diesem Zeitpunkt nicht mit der Akte befasst und kann auch keine Verantwortung vor diesem Zeitpunkt tragen. Der Provisionsbetrag muss mindestens 15 Tage vor Ablauf von jeder Prozessfrist in seiner Gesamtheit gezahlt werden. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Anwalt, welcher vom Kunden in die materielle Unmöglichkeit versetzt wurde, die Akte zu behandeln, befugt, dies nicht automatisch, auch nicht am Vortag einer Gerichtssitzung, zu tun. Die Provision wird in diesem Fall, nach Abzug der Kosten und der Vergütung der Anwaltsleistungen, zurückerstattet.

**20.3. Nichtbezahlen der Provision.** Es wird daran erinnert, dass beim Nichtbezahlen der Provision innerhalb der genannten Frist, die Behandlung des Falles automatisch ausgesetzt wird. Diese Aussetzung wird dem Kunden schriftlich durch einfaches Schreiben mitgeteilt. Die Nutzung des Emails oder des Telefaxes für diese Mitteilung wird vom Kunden angenommen, ausser letzterer gibt hierzu schriftlich gegenteilige Anweisungen. Der

Anwalt muss eine solche Situation nämlich als eine vom Kunden gewünschte Aussetzung des Mandats auslegen. Der Anwalt trägt keine Verantwortung für Ereignisse oder Prozesse, die sich während des Zeitraums der Aussetzung des Mandats ereignen.

## 21. Gerichtskosten

Die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, die vom Anwalt vorgestreckt werden, sind nicht Bestandteil seiner Kosten- und Honorarabrechnung. Diese werden zusätzlich verbucht und sind nicht Bestandteil des Etats. Folglich sind sie, auf erste Anfrage hin, fristlos zurückzahlbar an den Anwalt, der diese für Rechnung des Kunden vorgestreckt hat.

## 22. Detail der Kosten und Leistungen

Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Anwalt die detaillierte Mitteilung der in seiner Akte verauslagten Kosten und geleisteten Leistungen verlangen. Der Anwalt informiert den Kunden regelmässig über die Entwicklung der Kosten der Akte durch diesbezüglich detaillierte Abrechnungen.

## 23. Vorlage

Jede vom Anwalt erstellte Rechnung versteht sich "pro forma" und unter Vorbehalt von eventuellen Fehlern oder Versehen. Die Beträge verstehen sich steuerfrei und sind demgemäss jederzeit der dem Kunden zu Lasten gehenden Mehrwertsteuer unterworfen. Der Anwalt kann ausserdem Rechnungen erstellen, welche präzise Leistungen nach ihrer Erbringung begreifen („Abrechnung für überwiegende Leistungen“ genannt, wie z.B. Unterredungen, Erstellung einer Vorladung, von Schriftsätzen, Gerichtssitzungen ...), indem er nachfolgend eine globale Abrechnung erstellt, welche zusätzlich Leistungen begreift, die vorher nicht in Rechnung gestellt wurden („Abrechnung für Routineleistungen“ genannt, wie z.B. Schriftverkehr, Termine usw ...) und dies auch wenn eine Erstzahlung geleistet wurde, welche in diesem Fall nur als finanzielle Garantie gilt. Der Anwalt tendiert zu dieser letztgenannten Abrechnungsmethode, da die überwiegenden Leistungen jeweils nach ihrer Erbringung abgerechnet werden, was gleichzeitig die Entwicklung und den Kostenpunkt der Akte unterstreicht und zugleich eine finanzielle Verteilung im Verhältnis zu der tatsächlich geleisteten Arbeit ermöglicht, und ausserdem die Abrechnungen weniger „stattlich“ macht als seltenere und in der Zeit verlagerte

Abrechnungen. Die Startzahlung gilt dann als Garantie und als Teildeckung des Honorars. In diesem Fall werden die Büro- und Gerichtskosten regelmässig und separat verrechnet.

## 24. Finanzielle Vereinbarungen

Auf schriftlichen Antrag des Kunden hin können die Parteien vertraglich pro Akte spezifische Vereinbarungen treffen, sei es bezüglich monatlich fester Provisionszahlungen oder Fristen, um eine Provisions- oder Gesamtabrechnung zu zahlen, Verzicht auf Zinsen, eine Reduzierung des initialen Provisionsbetrags, die Feststellung eines Finanzplans usw... Solche spezifischen Vereinbarungen müssen in jedem Fall schriftlich von beiden Parteien getroffen werden. Die eventuell getroffene Vereinbarung, welche dem Kunden die Budgetisierung der Anwaltskosten und –honorars (mit Ausnahme der Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten) durch monatliche Zahlungen erlaubt, kann vom Anwalt jederzeit aufgrund von Änderungen der Fakten oder der Perspektive der Akte abgeändert werden. Sie wird also vom Anwalt mit allen Vorbehalten und nur provisorisch eingegangen, und gilt nur während der Prozedur. Sie bindet den Anwalt also nicht, was die Gesamtabrechnung nach dem Abschluss der Prozedur betrifft. Falls eine Frist nicht beachtet wird, werden alle Beträge insgesamt fällig. Ein Etat erstreckt sich prinzipiell auf 12 Monate. Die zu budgetisierenden Beträge werden auf Basis des Honorars für eine spezifische Prozedur festgesetzt, sowie einer 50 prozentigen Erhöhung für die Kostenevaluierung, das ganze geteilt durch 12 im den monatlich zu zahlenden Betrag zu ermitteln. Die Gerichtskosten und Kosten anderer Intervenierenden sind auf erste Anfrage ausserhalb des Etats zahlbar.

## 25. Zahlungen

*25.1. Erfalldatum der Abrechnungen.* Der Kunde verpflichtet sich die Anwaltskosten und –Honorar jeweils nach Erstellung der Provisions- oder Honorarabrechnungen des Anwalts, oder im strikten Respekt des Etats zu zahlen, wobei das eventuelle Saldo mit Erhalt der abschliessenden Kosten- und Honorarabrechnung zu zahlen ist.

Jeder vom Anwalt in Rechnung gestellter Betrag ist sofort und bei Erhalt der Rechnung zahlbar, ausser im Falle eines respektierten Etats.

25.2. *Verzugszinsen. Strafklausel.* Für jeden Betrag, der mehr als 30 Kalendertage unbezahlt bleibt, werden automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung vertragliche Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab Rechnungsdatum, sowie eine Strafklausel in Höhe von 10 % des Saldo in Rechnung gestellt.

Jeder Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen, sowie das Nichtrespektieren eines Etats bedeutet ausserdem automatisch das Ende jedweder vom Anwalt gewährten Zahlungsfristen auf noch nicht fälligen Rechnungen. Bei Nichtzahlung ist der Anwalt berechtigt, seine Leistungen zu suspendieren oder definitiv zu beenden, unter der Bedingung dass der Kunde vorher durch einfaches Schreiben, Telefax oder Email hiervon unterrichtet wird. Nach dieser schriftlichen Information ist der Anwalt zu keinem weiteren Schritt mehr verpflichtet, und der Kunde trägt das damit verbundene Risiko.

25.3. *Ausgleich.* Der Kunde stimmt zu, dass der Anwalt von jeden auf seinem Anderkonto beförderten Summen, auch wenn diese in Verbindung mit einer anderen Akte stehen und auch wenn diese Summen Unterhaltszahlungen darstellen, jeden Betrag abrechnet, der dem Anwalt als Kostenrückerstattung und Honorar zusteht.

25.4. *Factoring.* Der Anwalt behält sich das Recht vor, einen Teil der Verwaltungsarbeit, insbesondere das Inkasso seiner Kosten- und Honorarabrechnungen, Fortis Commercial Finance S.A. (FCF), 16, rue Edward Steichen, L-2951 Luxembourg, einer Gesellschaft der Fortis-Gruppe, anzuvertrauen. Dies erlaubt dem Anwalt, seine Verwaltung zu vereinfachen und sich besser auf seine juristischen und Gerichtsaufgaben zu konzentrieren und die Geschäftsbeziehung zu seinen Kunden noch besser zu pflegen.

Die Kunden werden darauf hingewiesen wenn sie die Kosten- und Honorarabrechnungen erhalten, indem eine Mitteilung die Kunden darauf hinweist, die Zahlung ausschliesslich auf das Kontokorrent LU44 0030 0663 4733 0000 der FCF bei der Fortis Banque Luxembourg SA (BIC-Code : BGLLULL) vorzunehmen. Die Zahlung befreit, wenn FCF diese Zahlung erhält.

Es ist wohl verstanden, dass durch eine solche Vorgehensweise die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und die mit dem Kunden

vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen nicht geändert werden.

## **26. Gesellschaften. Solidarisch haftende Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter**

Falls der Anwalt von einer kommerziellen oder zivilrechtlichen Gesellschaft, einer Gesellschaft ohne lukrativen Zweck, einer momentanen Vereinigung, einer Berufsvereinigung oder einer Stiftung (und generell durch jede juristische Person) beauftragt wird, erklären dessen Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, ohne Vorbehalt und unwiderruflich, als solidarische und unauflösliche Mitschuldner bezüglich der Gesamtheit der dem Anwalt seitens der Gesellschaft zustehenden Kosten und Honorar, gleich aus welchem Grund, zu gelten.

Falls der Kunde die Gesellschaftsform angenommen hat, erklären sich seine Gesellschafter, Aktionäre, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder und delegierte Verwaltungsratsmitglieder solidarische Mitschuldner in Bezug auf die durch die Akte entstehenden Kosten und Honorare zu sein. Derjenige, der den spezifischen Auftrag unterschreibt, erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, solidarischer Mitschuldner für die von ihm vertretene Gesellschaft zu sein, und dies für alle Kosten und Honorare, Zinsen und alle anderen Summen, die dem Anwalt seitens der Gesellschaft für jeden aktuellen oder zukünftigen Auftrag zustehen, und tut dies auch im Namen aller Gesellschafter, Aktionäre, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder und delegierte Verwaltungsratsmitglieder in deren Eigenschaft als solidarisch haftende Mitschuldner, für die er gerade steht.

## **27. Mehrere Kunden in einer Akte**

Falls mehrere Kunden in einem dem Anwalt übertragenen Auftrag tätig sind, sind diese vertraglich solidarisch haftbar für die Gesamtheit der Anwaltskosten und -honorare, vorbehaltlich einer anderen Kostenverteilung. Eine solche Aufteilung ist gegenüber dem Anwalt nicht wirksam. Ausser es wurde schriftlich etwas anders vereinbart, bedeutet der Versand von getrennten Anwaltsabrechnungen an jeden dieser Kunden in keinem Fall, dass der Anwalt auf die solidarische Mitschuld verzichtet, und kann auch keine Neuerung bewirken.

Durch die Wirkung seines *ad litem* Mandats ist der Anwalt aufgrund von Artikel 2002 des Zivilgesetzbuches berechtigt, die solidarische Zahlung seiner Kosten und Honorars gegen alle Parteien zu verfolgen, die ihn gemeinsam mit einer Akte beauftragen. Diese gesetzlich vorgesehene Solidarität spielt jedoch nur, falls das Mandat durch einen und denselben Akt erfolgte. Ist dies nicht der Fall, können die Kunden nur gemeinsam, und jeden für einen Teil, belangt werden, ausser dass von der gemeinsamen Masse solche Kosten abgezogen werden, welche von demjenigen getragen werden müssen, welcher ausschliesslich für diese Kosten verantwortlich ist. Dieselbe Aufteilung gilt für das Honorar, welches von den einzelnen Kunden im Verhältnis ihres Interesses an der Angelegenheit getragen werden muss (Bezirksgericht Diekirch, 19. Februar 1903, 6, 262).

## 28. Bestreiten des Honorars

Der Kunde ist hiermit in Kenntnis gesetzt, dass er im Falle des Bestreitens des Anwaltshonorars, das Recht hat, sich an die Luxemburger Anwaltschaft zu wenden, welche eine Taxierung des Honorars und der Kosten des Anwalts vornimmt.

Der diesbezügliche Antrag an die Luxemburger Anwaltschaft wird dem Anwalt zwecks Stellungnahme vorgelegt. In jedem Fall ist der Anwalt verpflichtet, unter Strafe der Einstellung der Ermittlungen in der Akte, der Anwaltschaft innerhalb der vom Präsidenten der Anwaltskammer gesetzten Frist seine Akte vorzulegen, diese Akte sorgfältig zu ordnen und ein Erklärungsschreiben über den Streitfall, die geleisteten Leistungen, die mit dem Fall verbrachte Zeit und Mitteilung der Leistungserbringer beizulegen.

Nach Erhalt der Akte wird der von der Anwaltschaft ernannte Bereichterstatter, falls dieser es für nötig hält, die betroffenen Parteien in ihren Erklärungen anhören.

Nach Begutachtung der Akte, und falls keine Einigung oder Vermittlung zustande kommt, wird der Berichterstatter die Anwaltschaft in Kenntnis setzen, welche die Taxierung des Honorars und der Kosten der Anwalts vornehmen wird.

Die Anwaltschaft wird die Taxierungsentscheidung den betroffenen Parteien mitteilen.

Gegen den Anwalt, dessen Honorar und Kosten reduziert wurden und welcher die Entscheidung der Anwaltschaft nicht respektiert, können Disziplinar massnahmen ergriffen werden.

## Sektion 3 Schlussbestimmungen

### 29. Generelle Bestimmungen

29.1. *Nichtigkeit einer Bestimmung.* Im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder spezifischen Vereinbarungen behalten alle anderen Bestimmungen ihre vollständige und gesamte Wirkung.

29.2. *Substitution.* Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder spezifischen Vereinbarungen ersetzen jeder vorerige schriftliche Vereinbarung bezüglich der dem Kunden erbrachten Leistungen.

29.3. *Änderung.* Falls der Anwalt die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden regeln, abändern will, informiert er sogleich den Kunden, indem er diesem die Bestimmungen mitteilt, die er abändern oder vervollständigen will, sowie den Inhalt dieser Abänderungen oder Vervollständigungen. Die Abänderungen und Vervollständigungen gelten als vom Kunden angenommen, falls dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung seinen Widerspruch schriftlich darlegt.

### 30. Anwendbares Recht

Die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Anwalt und dem Kunden, inklusive die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die spezifischen Vereinbarungen zwischen den Parteien, unterliegen dem luxemburgischen Recht.

### 31. Gerichtszuständigkeit

Jeder Streitfall welcher seinen Ursprung in diesem Vertrag nimmt oder bei seiner Ausführung entsteht, unterliegt der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der luxemburgischen Gerichte im Grossherzogtum Luxemburg, mit Vorbehalt des Rechts des Anwalts, falls dieser es für im Interesse des Kunden oder des Anwalts liegend erachtet, den Streitfall vor ein anderes, normalerweise



---

zuständiges Gericht zu bringen, inklusive die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem der Kunde Vermögenswerte unterhält.

### **32. Annahme**

Der Kunde erklärt, vollständig über die finanziellen Bedingungen, die sich auf jede dem Anwalt übertragene Akte anwenden, unterrichtet worden zu sein und ohne Vorbehalt diese Bedingungen anzunehmen, vorbehaltlich jeder anderweitigen schriftlichen Vereinbarung.

Er erkennt ausdrücklich an, dass, falls keine aktenspezifische schriftliche Vereinbarung vorliegt, die vorliegenden Bedingungen und Bestimmungen den generellen Rahmen für jede dem Anwalt in der Vergangenheit und in der Zukunft übergebene Akte darstellen. Das vorliegende Dokument hat also, falls keine spezifische Vereinbarung vorliegt, generellen und ersetzenden Charakter in Bezug auf die dem Anwalt übergebenen oder zu übergebenden Akten.

Er erklärt, die Möglichkeit gehabt zu haben, Kenntnis der Gesamtheit der vorliegenden Bestimmungen zu nehmen, sei es per Internet oder per Papierversion, und alle Fragen im Vorfeld der Unterschrift zu stellen. Er erklärt also, seine Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage gegeben zu haben.

### **33. Kontaktadresse**

Jede Mitteilung mit dem Anwalt erfolgt, unter Vorbehalt zukünftiger Änderungen, an nachfolgende Adresse :

Etude Patrick Goergen, Avocats à la Cour  
25 rue Philippe II  
B.P. 381  
L-2013 Luxembourg

Telefon : (+352) 26 27 25 1  
Telefax : (+352) 26 27 25 21

Email [patrick.goergen@barreau.lu](mailto:patrick.goergen@barreau.lu)  
Internet : [www.egoergenlaw.com](http://www.egoergenlaw.com)



## Anhänge

- 1 Erklärung zum Erhalt und prinzipielle Zustimmung
- 2 Kosten und Honorar
- 3 Spezifischer Auftrag
- 4 Inkasso-Auftrag



---

## ERKLÄRUNG ZUM ERHALT UND PRINZIPIELLE ZUSTIMMUNG

Unterzeichneter,

NAME: .....

VORNAME : .....

ADRESSE : .....

GESELLSCHAFT: .....

erklärt hiermit, eine Ausfertigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Etude Patrick Goergen, Avocats à la Cour, L-2013 Luxembourg, erhalten zu haben.

Ich erkläre umfassend darüber aufgeklärt worden zu sein, dass diese sich auf jeden dem Anwalt in der Vergangenheit übertragenen und in der Zukunft zu übertragenen Auftrag anwenden.

Ich bin unterrichtet worden, dass ich jederzeit diesen Auftrag durch Einschreiben beenden kann, auch in dem Fall, wo meiner Meinung nach die finanziellen Bedingungen, auch wenn diese am Anfang angenommen wurden, zu schwer wiegen (Prinzip des *ad nutum* beendbaren Auftrags).

AUSGEFERTIGT IN..... DATUM: .....

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN UND MITSCHULDNERS.....



## KOSTEN UND HONORAR

Für jeden Auftrag, unter Vorbehalt anderer schriftlicher Vereinabungen, werden die Kosten und das Honorar folgendermassen verrechnet:

### BÜRO- UND RICHTSKOSTEN (in Euro):

B010	Akteneröffnungskosten	pauschal	125,00	€
B020	Büro- und Sekretariatskosten			
B0201	Telefongespräche		tats. Kosten	
B0202	Ausgehender Schriftverkehr (per Post, Fax, Email usw.)	pro Schreiben	8,00	€
B0203	Spezialportokosten (Einschreiben, DHL)		tats. Kosten	
B0204	Erstellen von Fotokopien	pro Seite	0,10	€
B0205	Abschluss und Archivierung der Akte	pauschal	20,00	€
B040	Reisekosten			
B0401	Autofahrt	pro Kilometer	0,50	€
B0402	Zug- oder Flugreise		tats. Kosten	
B050	Gerichtsvollzieherkosten			
B0501	Vorladung	laut offizieller Preisliste <sup>1</sup>	tats. Kosten	
B0502	Vorladung Bezirksgericht	laut offizieller Preisliste <sup>2</sup>	tats. Kosten	
B0503	Berufungsschrift	laut offizieller Preisliste <sup>3</sup>	tats. Kosten	
B0504	Ermittlungsprotokoll	laut offizieller Preisliste <sup>4</sup>	tats. Kosten	
B0505	Zustellung im Ausland	laut offizieller Preisliste <sup>5</sup>	tats. Kosten	
B0506	Zustellung von Schriftsätzen	laut offizieller Preisliste <sup>6</sup>	tats. Kosten	
B0507	Zustellung einer Gerichtsentscheidung	laut offizieller Preisliste <sup>7</sup>	tats. Kosten	
B060	Andere Gerichtskosten			
B0601	Kosten und Vergütungen	laut offizieller Preisliste <sup>8</sup>	tats. Kosten	
B0602	Zeugengeld	gemäss Taxierung des Gerichts <sup>9</sup>	tats. Kosten	
B0603	Dolmetschervergütung	gemäss Taxierung des Gerichts <sup>10</sup>	tats. Kosten	
B070	Eintreibungskosten des Gerichtsvollziehers			
B0701	Zahlungsbefehl	laut offizieller Preisliste <sup>11</sup>	tats. Kosten	
B0702	Andere Eintreibungskosten	laut offizieller Preisliste <sup>12</sup>	tats. Kosten	
B080	Übersetzungskosten	nach Zustimmung des Kunden auf Grundlage eines Kostenvoranschlags	tats. Kosten	

<sup>1</sup> festgesetzt durch grossherzogliche Verordnung vom 24. Januar 1991 über die Tarife der Gerichtsvollzieher, wie sie in der Folge abgeändert wurde. Eine beschreibende Auflistung der Gerichtsvollzieherkosten befindet sich am Ende dieses Anhangs.

<sup>2</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>3</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>4</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>5</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>6</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>7</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>8</sup> festgesetzt durch grossherzogliche Verordnung vom 21. März 1974 über die Kosten und Vergütungen der Anwälte

<sup>9</sup> auf Grundlage der grossherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 1972 über die Festsetzung der Vergütung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, wie sie in der Folge abgeändert wurde

<sup>10</sup> Siehe vorhergehende Notiz 9

<sup>11</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1

<sup>12</sup> Siehe vorhergehende Notiz 1



## HONORAR (in Euro):

### Stundensatz

Das Honorar wird generell auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Stundensätze festgesetzt:

Avocat à la Cour mit einer Berufserfahrung von mehr als 10 Jahren	380,00	€
Avocat à la Cour mit einer Berufserfahrung von mehr als 5 Jahren	320,00	€
Avocat à la Cour mit einer Berufserfahrung von weniger als 5 Jahren	290,00	€
Avocat	220,00	€
Jurist	190,00	€
Rechtsassistent, Verwaltungsangestellter	95,00	€

Der Anwalt verrechnet seine Arbeitszeit in Zeiträumen von 10 Minuten. Jeder angefangene Zeitraum von 10 Minuten wird dem Kunden verrechnet.

Um die Honorarfestsetzungskriterien, wie die Wichtigkeit und den Schwierigkeitsgrad des Falles, das Ausmass und Volumen der vom Anwalt geleisteten Arbeit, das erreichte Ergebnis, die Allbekanntheit des Anwalts und die Vermögenslage des Kunden, zu berücksichtigen, wendet der Anwalt, bei der Rechnungserstellung, einen Berichtungsfaktor (gehend von 0,4 bis 1,5) auf vorgenannte Stundensätze an.

### Pauschalhonorar

Der Anwalt bietet jedoch, als Ausnahme vom Prinzip der Stundensätze, Pauschalbeträge für verschiedene Arten von Leistungen an, da es unmöglich ist, alles auf die Minute abzurechnen und unter der Bedingung, dass eine Art von Routine vorsehbar ist. Der Anwalt kann sich nicht auf festgesetzte Honorarsätze verpflichten für Leistungen, deren Zeitaufwand und Schwierigkeit zufällig ist. Die Tabelle der Pauschalhonorarsätze sieht folgendermassen aus :

#### Beratungsgespräche in der Kanzlei

Erstberatungsgespräch in der Kanzlei, nicht gefolgt von einem Auftrag	250,00	€
Erstberatungsgespräch in der Kanzlei, gefolgt von einem Auftrag durch spezifische Vereinbarung	abgegolten	

#### Beratungen bei Vertragsangelegenheiten

Beratung bez. Arbeitsvertrag	290,00	€
Beratung bez. Vorvertrag bei An- und Verkauf von Immobilien	330,00	€
Beratung bez. Notarakt bei An- und Verkauf von Immobilien	440,00	€
Beratung bez. Verkauf von beweglichen Gütern	300,00	€
Beratung bez. geschäftlichem oder privatem Mietvertrag	440,00	€
Beratung bez. Dienstleistungsvertrag	660,00	€
Beratung bez. Kontoeröffnung, Kreditvertrag oder Bankgarantievertrag	440,00	€
Beratung bez. Werksvertrag	660,00	€

#### Hilfestellung beim Kontakt mit der Verwaltung

..... bei der nationalen Familienzulagenkasse bez. Familienzulagen und anderen Leistungen (ausser Gerichtsprozess)	330,00	€
..... bei den Krankenkassen bez. Rückerstattung von Krankheitskosten in Luxemburg und im Ausland (ausser Gerichtsprozess)	380,00	€
..... bei den Institutionen der sozialen Sicherheit bez. Affilierung, Alters- und Invalidenrenten, Kranken- und Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld	440,00	€
..... bei den luxemburgischen Behörden bez. Arbeiterlaubnis	220,00	€



---

..... bei den luxemburgischen Behörden bez. Aufenthaltsgenehmigung und Familienzusammenführung	220,00 €
..... bei den luxemburgischen Behörden bez. Wohnungsbeihilfen	220,00 €
..... bei den luxemburgischen Behörden bez. Diplomanerkennung	660,00 €
..... bei den luxemburgischen Behörden bez. Handelsermächtigung	380,00 €
<b>Andere Aufträge</b>	
Funktion des « mandataire ad hoc » im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung (Kontaktperson bei Kontrollen der Unterlagen seitens der ITM)	800,00 €

Der Begriff « Beratungsgespräch in der Kanzlei » bedeutet eine mündliche Beratung, nach vorheriger Terminabsprache, nicht gefolgt von einem Synthesepapier oder einer schriftlichen Beratung.

Der Begriff « Beratung bei Vertragsangelegenheiten » bedeutet die Analyse der Akte seitens des Anwalts, die Erstellung eines Kommentars und/oder von Änderungsvorschlägen bezüglich der Vertragsunterlagen und deren Übermittlung an den Kunden sowie ein Beratungsgespräch mit dem Kunden. Im Begriff sind nicht enthalten: Verhandlungen mit der Gegenpartei, zusätzliche Beratungsgespräche mit dem Kunden (Leistungen die, falls keine spezifische Vereinbarung zwischen dem Anwalt und dem Kunden getroffen wurde, mit den Stundensätzen verrechnet werden).

Der Begriff « Hilfestellung » bedeutet den Schriftverkehr des Anwalts mit den Behörden oder Gegenparteien des Kunden bis zum Erhalt einer positiven Antwort oder einer Entscheidung, die vor Gericht belangt werden kann, sowie ein Beratungsgespräch mit dem Kunden. Im Begriff sind nicht enthalten: der Gerichtsprozess gegen den Verwaltungsbescheid, zusätzliche Beratungsgespräche mit dem Kunden (Leistungen die, falls keine spezifische Vereinbarung zwischen dem Anwalt und dem Kunden getroffen wurde, mit den Stundensätzen verrechnet werden).

Das Festsetzen eines Pauschalhonorars für andere Leistungen ist auf Anfrage möglich. Falls ein Pauschalbetrag zwischen dem Anwalt und dem Kunden vereinbart wurde, ist dieser Betrag in Anbetracht der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrades des Anwaltsleistungen abänderbar, da solche Leistungen nicht vollständig vor ihrer Erbringung abgeschätzt werden können.

### **Zusatzhonorar entsprechend dem erreichten Ergebnis oder der geleisteten Dienste**

Bei Forderungstreitfällen wird bei erfolgreicher Eintreibung das Honorar des Anwalts (ob dieses auf den Stundensätzen oder einem Pauschalbetrag fusst) vertraglich durch ein Zusatzhonorar bis zu folgenden Maximalsätzen erhöht :

#### 1) bei in Luxemburg wohnhaften Schuldnern

12,50 %	auf den eingelösten ersten 15.000 EUR
10,00 %	auf den eingelösten nächsten 85.000 EUR
9,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 EUR überschreiten

#### 2) bei in einem europäischen Staat (ausserhalb Luxemburgs) wohnhaften Schuldnern

16,00 %	auf den eingelösten ersten 15.000 EUR
13,00 %	auf den eingelösten nächsten 85.000 EUR
12,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 EUR überschreiten



---

3) bei ausserhalb Europas wohnhaften Schuldern

a) bei Forderungen mit einer Fälligkeit von weniger als 180 Tagen

21,00 %	auf den eingelösten ersten 20.000 USD
16,00 %	auf den eingelösten nächsten 80.000 USD
13,50 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 USD überschreiten

b) bei Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als 180 Tagen

26,00 %	auf den eingelösten ersten 20.000 USD
21,00 %	auf den eingelösten nächsten 80.000 USD
16,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 USD überschreiten

### Dringlichkeit

Leistungen, welche auf Anfrage des Kunden oder aufgrund der Umstände der Akte – soweit sie nicht auf eine Verspätung des Anwalts zurückzuführen sind, werden mit einer 50 prozentigen Erhöhung verrechnet.

### GENERELLE BESTIMMUNGEN

Alle Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Der auf die Kosten- und Honorarabrechnung anzuwendende Mehrwertsteuersatz ist der zu diesem Datum anwendbare Satz. Informationshalber sei bemerkt, dass der seit dem 1. Januar 2007 auf Anwaltsleistungen anwendbare Mehrwertsteuersatz sich auf 15 % beläuft.

Alle Beträge in Euro werden automatisch an den Lohnindex (Basis: « cote d'application » von 668,46 seit dem 1. Dezember 2006) angepasst.

---

### TARIF DER RICHTSVOLLZIEHER IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

(Tabelle erstellt auf Grundlage der grossherzoglichen Verordnung vom 24.01.1991 über die Festsetzung der Tarife der Gerichtsvollzieher, abgeändert durch die grossherzoglichen Verordnungen vom 24.05.1996 und 14.05.2001)

Zustellung der Akten und Urkunden	EUR 50,00.-
Gesetzlich vorgesehene Zustellungen	
Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen sowie Akten und Vollstreckungstitel	
Erstellung eines Antrags	
Eintrag einer gerichtlichen Hypothek	
Eintrag im Hypothekenamt	
Vorbereitung einer Pressemitteilung	
(Festbetrag, welcher das Erstellen des Originals und einer Kopie, die Zustellung des Originals, das Visa, das Erstellen von Kopien der Anhänge sowie den Eintrag in das Register beinhaltet)	
Zustellung von mehreren Kopien einer Akte oder einer Urkunde	EUR 12,50.- pro zusätzliche Kopie
Protokoll von ausschliesslich materiellen Feststellungen	EUR 50,00.- / Stunde
Protokoll bei Zwangsräumungen, Mobiliarentfernung und Pfändung	



(Festlegung des tarifs pro Vertretung, welcher das Erstellen des Originals und einer Kopie, die Zustellung des Originals, das Visa, das Erstellen von Kopien der Anhänge sowie den Eintrag in das Register beinhaltet)

Zustellung von Akten von Anwalt zu Anwalt (1/5 des Festbetrags)	EUR 10,00.-
Protokoll bez. des Anschlags von Informationsplakaten (Tarif, welcher das Erstellen des Protokolls, das Erstellen und den Anschlag der Informationsplakate sowie die Reisekosten beinhaltet)	EUR 71,27.-
Adressenermittlung	EUR 5,00.-
Einnahmevergütung auf Forderungen (berechnet auf den Gesamtbetrag jeder einzelnen Forderung und nicht auf Teilbeträge)	3 % (auf Beträge bis zu EUR 1.239,47.-) 2 % auf Beträge bis zu EUR 3.718,40.- 1 % auf Beträge zwischen EUR 3.718,40.- und 7.436,81.- 0,5 % auf Beträge, welche EUR 7.436,81.- überschreiten
Vorauszahlungsvergütung (auf Vorauszahlungen welche LUF 300.- überschreiten)	EUR 5,00.- pro geleisteter Vorauszahlung aber : EUR 0,62.- bei Vorauszahlungen von weniger als EUR 24,79.-
Reisekosten	EUR 0,52.- pro Kilometer oder EUR 6,00.- (pauschal) innerhalb des Gebiets der Stadt Luxemburg oder EUR 3,00.- (pauschal) innerhalb des Gebiets der Städte Esch-sur-Alzette und Diekirch
Tatsächlich ausgegebene Kosten	Auf Vorlage der Quittungen oder Rechnungen der Transporteure, Arbeiter, Ausrüfer, Steuerbeamten, Drucker, Verleger
Portokosten	Laut Preisliste der Postverwaltung
Aubewahrungskosten	EUR 0,25.- pro Tag
Mobiliarverkäufe oder -versteigerungen	Gemäss Notartarif
Für Akten, welche an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder ausserhalb der gesetzlichen Arbeitszeiten erfolgen	Doppelter Tarif



**SPEZIFISCHER AUFTRAG**

**Akte :** .....

Hiermit erteilt unterzeichnender Kunde (hiernach « der Kunde » genannt)

**GESELLSCHAFT :**  
**HANDELSREGISTER :**  
**GESELLSCHAFTSSITZ :**

**NAME :**  
**VORNAME :**  
**GEBURTSORT UND -DATUM :**  
**ADRESSE : STRASSE : N° :**  
**PLZ : STADT : LAND :**  
**BERUF :**  
**KENNNUMMER :**  
**TELEFON :**  
**TELEFAX :**  
**E-MAIL :**  
**WEBSEITE : www.**

folgenden vergüteten und *at nutum* beendbaren Auftrag an Maître Patrick GOERGEN, Etude Patrick Goergen, Avocats à la Cour, 25 rue Philippe II, BP 381, L-2013 Luxembourg (hiernach « der Anwalt » genannt) für folgende Mission:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

zu leisten bis zum ..... (nicht bindender Termin)

gemäss folgenden Vergütungsbedingungen : (falls kein Kästchen geschwärzt wird, wird automatisch per Stundensatz abgerechnet)

- Stundensatz, wie er in der Kosten- und Honorartabelle des Anwalts beschrieben ist
- Pauschalhonorar von EUR .....
- .....

zusätzlich zu den Büro- und Gerichtskosten, Berichtigungsfaktoren, Erhöhungen bei Dringlichkeit, Zusatzhonorar in Anbetracht des erreichten Ergebnisses oder der erbrachten Leistungen, so wie diese in der Kosten- und Honorartabelle des Anwalts beschrieben sind, und von welcher ich eine Ausfertigung erhalten und angenommen habe.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwalts, von welchen ich eine Ausfertigung erhalten und ohne Vorbehalte angenommen habe, auf meine Akte beim Anwalt angewendet werden.

AUSGEFERTIGT IN ..... DATUM : .....

UNTERSCHRIFT DES KUNDEN.....

Für Annahme des Mandats. Der Anwalt,



**INKASSOAUFTRAG**

**Akte :** .....

Der hiernach bezeichnete Unterzeichnender (« der Mandant » oder « der Forderungsinhaber ») überträgt der Etude Patrick Goergen, Avocats à la Cour, 25 rue Philippe II, BP 381, L-2013 Luxembourg (« der Anwalt ») den Auftrag zum aussergerichtlichen und/oder gerichtlichen Inkasso der nachfolgend bezeichneten Forderung (« die Forderung ») zu Lasten des nachfolgend bezeichneten Schuldners (« der Schuldner »).

<b>Mandant (Forderungsinhaber)</b>	
Name, Vorname	
Gesellschaft	
Adresse / Sitz	
Telefon	
Telefax	
Email	
Webseite	
Bankkonto	IBAN
Bank	

<b>Schuldner</b>	
Name, Vorname	
Gesellschaft	
Adresse / Sitz	
Telefon	
Telefax	
Email	
Webseite	
Bankkonto	IBAN
Bank	

<b>Forderung</b>	
Hauptbetrag	EUR
Rechnungsdatum	
Fälligkeit	
Vertragszinsen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Zinssatz	
Rechnungsbetreff	
Forderungskosten	EUR
Eigentumsvorbehalt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bestrittene Forderung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

<b>Inkasso</b>	
aussergerichtlich	<input type="checkbox"/>
gerichtlich	<input type="checkbox"/> nur nach Zustimmung des Mandanten <input type="checkbox"/>

<b>Bemerkungen</b>



Im Falle von Insolvenz oder gerichtlicher Auflösung des Schuldners beinhaltet der gegenwärtige Auftrag die Erstellung, die Unterschrift und das Einreichen seitens des Anwalts, im Namen des Forderungsinhabers, einer Forderungserklärung und/oder den Erhalt einer Bescheinigung über nicht einzutreibende Forderung seitens des gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters oder Liquidators. Der Auftrag beinhaltet ausserdem das Recht, den Forderungsinhaber bei allen Versammlungen und Anlässen innerhalb des Insolvenz- oder Auflösungsverfahrens zu vertreten, dort die Feststellungen zu treffen die der Anwalt als notwendig betrachtet, den Forderungsinhaber bei Anlass der Debatten über die eventuell zu erhebenden Bestreitungen der Forderung zu verteidigen, Dividenden einzulösen und darüber Quittung zu erteilen. Zu diesem Zweck erwählt der Forderungsinhaber Domizil in der Kanzlei des Anwalts.

Der Forderungsinhaber erklärt, vom Anwalt unterrichtet worden zu sein, und ausdrücklich seine Zustimmung zu geben, dass bei Forderungstreitfällen bei erfolgreicher Eintreibung das Honorar des Anwalts (ob dieses auf den Stundensätzen oder einem Pauschalbetrag fusst) vertraglich durch ein Zusatzhonorar bis zu folgenden Maximalsätzen erhöht wird:

1) bei in Luxemburg wohnhaften Schuldern

12,50 %	auf den eingelösten ersten 15.000 EUR
10,00 %	auf den eingelösten nächsten 85.000 EUR
9,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 EUR überschreiten

2) bei in einem europäischen Staat (ausserhalb Luxemburgs) wohnhaften Schuldern

16,00 %	auf den eingelösten ersten 15.000 EUR
13,00 %	auf den eingelösten nächsten 85.000 EUR
12,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 EUR überschreiten

3) bei ausserhalb Europas wohnhaften Schuldern

a) bei Forderungen mit einer Fälligkeit von weniger als 180 Tagen

21,00 %	auf den eingelösten ersten 20.000 USD
16,00 %	auf den eingelösten nächsten 80.000 USD
13,50 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 USD überschreiten

b) bei Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als 180 Tagen

26,00 %	auf den eingelösten ersten 20.000 USD
21,00 %	auf den eingelösten nächsten 80.000 USD
16,00 %	auf den eingelösten Beträgen, welche 100.000 USD überschreiten

Der Mandant erklärt, eine Ausfertigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwalts, Version 1.0. (Juli 2007) erhalten zu haben und diesen ohne Vorbehalte zuzustimmen.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

<b>Beizulegende Unterlagen:</b> Rechnungen, Aufträge, Lieferscheine, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schriftverkehr (Mahnungen ...) mit dem Schuldner, Schreiben des Schuldners
--